

HAUPTSATZUNG des Amtes Kisdorf (Kreis Segeberg)

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 26.03.2021

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 12.06.2019, 01.10.2020 und 17.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Kisdorf erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

1. Nachtragssatzung vom 01.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021.
2. Nachtragssatzung vom 26.03.2021, in Kraft getreten am 01.04.2021.

§ 1 - Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel *

- (1) Die Verwaltung des Amtes Kisdorf hat ihren Amtssitz in Kattendorf.
- (2) Das Wappen des Amtes Kisdorf zeigt:
Gespalten von Silber und Rot; vorn ein neunspeichiges Wagenrad über neun 1: 2: 3: 2: 1 gestellten Mauersteinen, hinten eine aufrecht gestellte neunsprossige Damschaufel in verwechselten Farben.
- (3) Die Flagge des Amtes Kisdorf zeigt:
Auf dem vorne weißen, hinten roten Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggenge-rechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Kisdorf Kreis Sege-berg“.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2 - Amtsausschuss *

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (3) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personal-entscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3 - Verwaltung *

- (1) Das Amt Kisdorf unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4 - Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher *

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Auf-gaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses ge-genüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

* § 1 Abs. 5 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

* § 2 Abs. 3 ist neu eingefügt und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

* § 3 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

* § 4 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

§ 5 - Amtsdirektorin, Amtsdirektor *

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet über:
 1. Stundung bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Wert des Vermögensgegenstandes bis zu 50.000,00 Euro,
 5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.250,00 Euro nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, bei einem Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung bis zu 25.000,00 Euro,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
 8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 10. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 11. die Vergabe von Aufträgen,
 12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

* § 5 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

§ 6 - Einstellung von Beschäftigten des Amtes *

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte *

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kisdorf bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Kisdorf,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 - Ständige Ausschüsse *

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a i.V.m §15d Amtsordnung werden gebildet:
 - a) **Hauptausschuss**
Zusammensetzung: 9 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet:
nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere Angelegenheiten der inneren Verwaltung, Personalangelegenheiten (soweit nicht durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor wahrgenommen), Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses, Berichtswesen, Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen. Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
 - b) **Jugend- und Sportausschuss**
Zusammensetzung: 6 Mitglieder aus den Gemeinden Hüttblek, Sievershütten und Stukenborn.
Aufgabengebiet:
Planung und Bau des Kindergartens
Verwaltung des Kindergartens
Förderung der Kindergartenarbeit
Verwaltung der Sportanlagen
Förderung des Sports

* § 6 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

* § 7 Abs. 2 bis 4 sind geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

* § 8 Abs. 1 a) und b) sind geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

- | | |
|--|--|
| <p>c) Werkausschuss
Zusammensetzung: 8 Mitglieder
aus den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf,
Struvenhütten, Stukenborn und Winsen.</p> | <p>Aufgabengebiet:
Angelegenheiten des „Eigenbetriebes Wasser-
versorgung Amt Kisdorf“ nach der Betriebsat-
zung</p> |
| <p>d) Kindergartenausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
aus den Gemeinden Kattendorf und Winsen.</p> | <p>Aufgabengebiet:
Verwaltung und Betrieb des Kindergartens in der
Gemeinde Kattendorf</p> |

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Auch Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeindevertretung angehören oder angehören können, können zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gewählt werden.
- (3) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Amtsausschuss beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Amtsgebäude Einsicht genommen werden kann.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 8 a - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt *

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Partei-, Wählergruppen- und Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und deren Ausschüssen werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 10 - Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO *

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts er-

* § 8 a ist neu eingefügt und am 01.04.2021 in Kraft getreten.

* § 10 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.

folgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen •

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.
- (2) Verpflichtungserklärungen des „Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf“ werden nach Maßgabe der Betriebssatzung ausgefertigt.

§ 12 - Veröffentlichungen •

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Amtes werden über die Internetseite des Amtes Kisdorf (www.amt-kisdorf.de) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Amt Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2014, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 20.06.2019 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kattendorf, 02.07.2019

gez. Ahrens
Amtsvorsteher

• § 11 Abs. 1 ist geändert und am 01.01.2021 in Kraft getreten.
• § 12 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 01.04.2021 in Kraft getreten.

Hinweis:

- Die Neufassung der Hauptsatzung ist am 11.07.2019 in Kraft getreten.
- Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.11.2020 ausgefertigt und am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 13.10.2020 erteilt.
- Die 2. Nachtragssatzung ist am 26.03.2021 ausgefertigt und am 01.04.2021 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 06.01.2021 erteilt.